

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus den 14 Vertragsbeziehungen ist das Staatliche Vertragsgericht aufgrund des § 11 Abs. 2 a.a.O. zuständig. Es handelt sich hier um eine durch Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe im Sinne der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts i.d.F. vom 12.3.1970⁷ (s. Rz. 102 ff. zu Art. 42).

(Wegen der Beteiligung von Betrieben an Zweckverbänden s. Rz. 8 zu Art. 84).

III. Die Prinzipien der Gemeindeverfassung

1. Im Zusammenhang mit der spezifischen Funktion der örtlichen Gemeinschaften 15 wird in Art. 43 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, wer für ihre Verwirklichung verantwortlich ist. Es sind dies die von den Bürgern gewählten Volksvertretungen. Diese sind nach Art. 81 Abs. 1 gleichzeitig Organe der Staatsmacht. Die Organe der örtlichen Gemeinschaften sind also mit den örtlichen Organen der Staatsmacht identisch - eine logische Folgerung aus der Doppelstellung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als örtliche Gemeinschaften und territoriale Verwaltungseinheiten der Staatsorganisation.

2. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 legt das Recht auf eigenverantwortliche Entscheidung ihrer 16 Angelegenheiten auf der Grundlage der Gesetze fest. Wegen der Festlegung der Rechte der Gemeinschaften in der einfachen Gesetzgebung, dem Ort ihrer Fixierung und der Möglichkeiten des Eingriffes in diese Rechte s. Rz. 30-32 zu Art. 41, wegen des Aufgabenbereichs s. Rz. 39-42 zu Art. 81.

3. Zu den Prinzipien der Gemeindeverfassung gehört Art. 43 Abs. 1 Satz 3, demzufolge 17 alle Bürger an der Lösung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaften durch die Ausübung ihrer politischen Rechte teilnehmen. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 schließt an Art. 21 an und bestätigt den Verfassungssatz im Art. 5 Abs. 2 Satz 2 über die Unterstützung der Tätigkeit der Volksvertretungen durch die aktive Mitgestaltung der Bürger und das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der Bürger im örtlichen Bereich (s. Rz. 3-5, 16 zu Art. 21 und 33-41 zu Art. 5).

4. In Art. 43 Abs. 2 Satz 3 wird die Verantwortung der örtlichen Gemeinschaften für 18 die rationelle Nutzung aller Werte des Volksvermögens, über die sie verfügen, besonders hervorgehoben. Bezogen auf die örtlichen Volksvertretungen ist eine Entsprechung in Art. 81 Abs. 3 enthalten (s. Erl. zu Art. 81).

5. Weitere grundsätzliche Festlegungen für die Gemeindeverfassung enthalten die 19 Art. 81-85 (s. Erl. zu diesen). Für das Verhältnis der örtlichen Organe der Staatsmacht zu den jeweils übergeordneten Organen gilt das Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2).

⁷ GBl. II S. 209.